

amtliche Bekanntmachung



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 31.05.2024	09:00 Uhr	E 29, Sitzungssaal	Amtsgericht Deggendorf, Amanstr. 17, 94469 Deggendorf

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Deggendorf von Seebach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Seebach	864	Ackerland	Im Grabenfeld	1,3210	619
2	Seebach	865	Ackerland	Im Grabenfeld	0,8010	619
3	Seebach	866	Ackerland, Grünland, Wald	Im Grabenfeld	0,6410	619

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche, davon ca. 12.150 qm Dauergrünland, Restflächen sind Ackerland und Laubwald; Wiesenfläche ist verpachtet.

Objektsanschrift: südwestlich von Eichberg, 94469 Deggendorf;

Verkehrswert:

82.100,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche, davon ca. 7.750 qm Dauergrünland, Restfläche ist Laubwald; Wiesenfläche ist verpachtet.

Objektsanschrift: südwestlich von Eichberg, 94469 Deggendorf;

Verkehrswert: 41.800,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche, davon ca. 6.000 qm Dauergrünland, Restfläche ist Laubwald; Wiesenfläche ist verpachtet.

Objektschrift: südwestlich von Eichberg, 94469 Deggendorf;

Verkehrswert: 32.300,00 €

Für den Fall eines Gesamtausgebots der Grundstücke wurde der **Gesamtverkehrswert** abweichend von der Summe der Einzelwerte auf insgesamt **191.300 €** festgesetzt.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Bitte beachten Sie die dort veröffentlichten Hinweise zu den Ausgebotsformen und Sicherheitsleistungen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.